

BGer 8C_97/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_97_2023

FR: TF 8C_97/2023 du 16 février 2023

IT: TF 8C_97/2023 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 2

Mit gemäss postamtlicher Bescheinigung am 16. Januar 2023 eröffnetem Urteil vom 22. Dezember 2022 bestätigt das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn die Verfügung der kantonalen IV-Stelle vom 9. Mai 2022 betreffend berufliche Massnahme und Invalidenrente.

E. 3

Mit Eingabe vom 10. Februar 2023 (Poststempel) ersucht der Beschwerdeführer in einem Fünfzeiler das Bundesgericht, das Urteil des kantonalen Gerichts zu prüfen. Anträge in der Sache stellt er keine. Weshalb das kantonale Gerichtsurteil überprüft werden soll, legt er ebenso wenig dar. Hingegen stellt er in Aussicht, "Allfällige Begründungen folgen später".

E. 4

Damit ist innert der gemäss Art. 44 - 48 BGG am 15. Februar 2023 abgelaufenen, nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist von 30 Tagen (Art. 47 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 BGG) offensichtlich keine, den Minimalanforderungen nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügende, Beschwerde erhoben worden, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.